

51. Kann ein Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne von § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb darin gefunden werden, daß das Ergebnis fremder Arbeit durch Herstellung und Vertrieb von Waren ausgenutzt wird, die mit den älteren Erzeugnissen des anderen verwechselt werden können?

I. Zivilsenat. Urte. v. 11. Juli 1925 i. S. R. (R.) w. B. u. Gen. (Befl.) I 103/24.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist die Schöpferin und Herstellerin der „Räthe Kruse-Puppen“. Die Beklagte B. hat eine größere Anzahl „Künstlerpuppen“ hergestellt und durch die Beklagte W. vertreiben lassen. Die Klägerin behauptet, diese Puppen seien minderwertige, auf Täuschung berechnete Nachahmungen der ihrigen. Sie hat unter Berufung auf

das Kunstschutzgesetz, auf § 826 BGB. und § 1 UWG. Klage mit dem Antrag erhoben, die Beklagten zur Unterlassung des weiteren Vertriebs der Puppen und zur Auskunfterteilung über Zahl und Preis der bisher vertriebenen Puppen zu verurteilen.

Das Landgericht entsprach dem Klageantrag auf Grund des Kunstschutzgesetzes. Das Berufungsgericht wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

#### Gründe:

Der Klageanspruch ist aus dem Rechtsgrunde des unlauteren Wettbewerbs jedenfalls begründet (Ges. vom 7. Juni 1909 § 1).

Die Rätche Kruse-Puppen werden von der Klägerin sämtlich in gleicher Größe und Gestalt (43 cm lang) aus wasserdichtem Nessel hergestellt. Der Kopf, nach dem Flamingokopfe gebildet, wird nach einer und derselben Preßform gefertigt. Durch Bearbeitung besonders beim Stopfen (mit Holzwole), dann durch Bemalung (Gesichts- und Haarfarbe), schließlich durch eine auf die Bemalung abgestimmte Kleidung mit mannigfaltigen Trachten nach dem Beispiele menschlicher Bekleidungen verschiedener Zeiten, Lebensalter, deutscher und fremder Völker und Stämme, ergeben sich Unterschiede.

Auch die Beklagte B. macht Stoffpuppen. Auch sie versteht deren Rumpf mit dem gleichen nach einheitlicher Form ausgeführten Kopfe, der durch Bemalung kennzeichnende Verschiedenheiten empfängt. Auch sie stattet ihre Puppen mit mannigfaltigen Trachten aus, die sich nach Alter, Geschlecht, Volk, Stamm und Landschaft unterschiedlich bestimmen. Nur fertigt sie nicht, wie die Klägerin, eine, sondern vier Größen an, je um etliche Zentimeter Länge unterschieden und in den sonstigen Maßen dem Längenunterschied angepaßt.

Wohl sind in Einzelheiten, wie sich schon aus diesen Andeutungen ergibt, mancherlei Unterschiede zwischen den Puppen der Klägerin und denen der Beklagten B. vorhanden; zum Teil, wie das Berufungsgericht hervorhebt, starke, z. B. in der Kopfform. Die Puppen der Beklagten B., billiger hergestellt, sind weniger sorgsam ausgeführt; wer besonnen vergleicht oder die Rätche Kruse-Puppen schon genau kennt, wird auch verschiedenen Gesichtsausdruck bemerken. Aber nach dem Gesamteindrucke besteht eine solche Ähnlichkeit, daß der nicht besonders begabte, geschulte oder durch warnenden Hinweis vorbereitete Beschauer, zumal der nach solchen Gegenständen sich umschauende

Durchschnittskäufer, die B.-Puppen für eine Spielart der Rätke Kruse-Puppen halten wird. Zu diesem Eindruck trägt viel bei, daß die Puppen beider Parteien gewisse massige Formen, stämmige Glieder, volles Gesicht, gesunde Farbe aufweisen; das Haar ist durch Bemalung angedeutet; Nase, Mund und Ohren sind in gleicher Art ausgeführt; der vordere Teil des Kopfes ist aus härterem, der hintere Teil aus weicherem Stoffe gefertigt. Gleiche oder doch sehr ähnliche Trachten verstärken die Gefahr, daß die B.schen Puppen mit den Kruseschen verwechselt werden.

Die Rätke Kruse-Puppen sind das ältere Erzeugnis. Die B.-Puppen sind erst später hergestellt worden und auf den Markt gekommen. Bei dieser Lage der Dinge würde sich die Beklagte B., und mit ihr die Beklagte W., welche die Puppen vertreibt, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs die Gedanken, die Arbeit und das mit Mühe und Kosten errungene Arbeitsergebnis der Klägerin zumute machen, wenn sie die B.schen Puppen herstellten und vertrieben, obwohl sie mit den bekannten, künstlerischen Ruf genießenden Rätke Kruse-Puppen verwechselt werden können. Dies widerspricht dem Anstandsgefühl der billig und gerecht Denkenden, den Forderungen des redlichen Verkehrs, und verstieße also gegen die guten Sitten (RG. Bd. 73 S. 294, Bd. 77 S. 431, Bd. 79 S. 415, Bd. 88 S. 183, Bd. 92 S. 111; JW. 1913 S. 1106 Nr. 7; Leipz. Jtschr. Bd. 10 S. 742 Nr. 16; Rosenthal, Wettbewerbsgesetz 5. Aufl. Anm. 49ffg. zu § 1; Osterrieth in Gewerbbl. Rechtsschutz 1917 S. 194; Kohler ebenda 1919 S. 1ffg.). Ob die Beklagten sich bewußt gewesen sind, daß ihr Gebaren im Verkehr zu Täuschungen führen könne, ist gleichgültig und braucht deshalb nicht festgestellt zu werden (RG. II 31/20 vom 4. Juni 1920 in Gruch. Beitr. Bd. 64 S. 731). Schon das, was aus dem unstreitigen Sachverhältnis in Verbindung mit den vorgelegten Puppen und Bildverzeichnissen erhellt, vollendet den Tatbestand unlauteren Wettbewerbs im Sinne der allgemeinen Vorschrift des § 1 UWG. Wenn das Berufungsgericht sagt, daß dieser rechtliche Gesichtspunkt ausscheide, so geht es davon aus, daß „keine unzulässige Nachahmung der einzelnen Erzeugnisse der Klägerin vorliege und Kunstschutz für einen Typus nicht auf dem Umweg über das Wettbewerbsgesetz eingeführt werden könne“. Doch hat es ungeprüft gelassen, ob nicht durch sittenwidrige Ausnutzung

fremder Arbeitsergebnisse — ganz abgesehen davon, ob den Puppen der Klägerin Kunstwerkschutz gebühre — der Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs (§ 1 UWG.) gegeben sei. Das ist der Fall.

Mit Recht hat also das Landgericht die Beklagten dem Klageantrag entsprechend nach § 1 UWG. zur Unterlassung (insoweit als Gesamtschuldner) und zur Auskunft über den Vertrieb der Puppen verurteilt.

Da die Klägerin aus dem Rechtsgrunde des unlauteren Wettbewerbs völlig obsiegt, kann dahingestellt bleiben, ob ihr auch Kunstschutz nach dem Gesetze vom 9. Januar 1907 zuzubilligen ist.